

Stand Juli 2017

Unfallversicherungsschutz im Praktikum an Hamburger Schulen im Rahmen von schulpraktischen Studien

[DER GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNGSSCHUTZ](#) für Lehramtsstudierende der Universität Hamburg bezieht sich auf alle Situationen, die

- in den organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule fallen
- und in einem direkten räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Hochschule stehen.

SCHULPRAKTIKA (hier: schulpraktische Studien), die in der Studienordnung vorgeschrieben sind, werden durch den Unfallversicherungsträger entschädigt, der für das Unternehmen zuständig ist. Für die Hamburger Schulen, die sich an den Praxisformaten im Lehramtsstudium beteiligen, ist dies die Unfallkasse Nord.

Sollte es während der Anwesenheit an Schule oder auf dem Weg dahin zu einem Unfall kommen, ist ein entsprechendes Unfallformular auszufüllen und an die Unfallkasse Nord weiter zu leiten.

Dieses [Formular](#) ist in der Regel im Schulsekretariat zu erhalten; Mentorinnen und Mentoren stehen Ihnen bei einem Unfall an der Schule unterstützend zur Seite.

Die Praktikumschule ist in diesem Falle das *anzeigepflichtige Unternehmen* und ist aufgefordert, den Unfall binnen drei Tagen bei der UK Nord anzuzeigen.

Die Unfallkasse Nord prüft den Einzelfall und übernimmt dann die Versicherungsleistung, wenn nachweislich nicht grob fahrlässig gehandelt wurde.

DIESE REGELUNG bezieht sich auf alle schulpraktischen Studien der **allgemeinbildenden und berufsbildenden Lehrämter**

- Erkundungspraktikum
- Orientierungspraktikum
- Integriertes Schulpraktikum
- Kernpraktikum

Bei einem Praktikum außerhalb Hamburgs gelten die Richtlinien des jeweiligen Bundeslandes.